

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

2. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 06. Juli 2011

Nr. 15

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

- **Bekanntmachungsanordnung zur Satzung für Sondernutzungen an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Barnstädt** 2
- **Satzung für Sondernutzungen an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Barnstädt** 2 – 5
- **Bekanntmachungsanordnung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Barnstädt** 6
- **Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Barnstädt** 6 - 11

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

- **Bekanntmachungsanordnung zur Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Obhausen**.... 12
- **Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Obhausen** 12, 13
- **Bekanntmachungsanordnung zur Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG – LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen)** 14
- **Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG – LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen)** 14

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Barnstädt, beschlossen am 28.06.2011 unter der Beschluss-Nr. 2011-13/048 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 30.06.2011 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Barnstädt, den 30.06.2011

Otto Weber
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Barnstädt

Aufgrund der §§ 4,6,8 ,44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit geltenden Fassung sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Barnstädt erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 – erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt.

Die Erlaubniserteilung erfolgt durch die Gemeinde Barnstädt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Containern, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und – geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt;
3. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);

4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme von Postwurfsendungen sowie mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt;
5. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen;
6. Werbung mit Lautsprechern;
7. das Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
9. das Zurschaustellen von Tieren;
10. die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen;
11. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
12. das Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen sowie Tischen und Stühlen;
13. das Aufstellen von Automaten;
14. das Aufstellen von Infomobilen;
15. das Aufstellen von Containern und Müllkübeln mit Ausnahme der geregelten Müllentsorgung;
16. der Aufbruch von Verkehrsflächen;
17. das Aufstellen und die Anbringung von Hinweisschildern, Transparenten und Plakaten;

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung des Erlaubnisnehmers, eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4

Haftung

Die kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:
1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragenden Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundenen Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²;
 - a) wenn sie außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als (5%) der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen oder
 - b) wenn sie innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 0,50 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2,50 m für Fußgänger verbleibt;
 3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in einen Gehweg oder 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen und religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, soweit es sich um kommunikativen Verkehr handelt;
 5. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) bis zu 5 m Breite;
 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Gemeinde anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 7

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8**Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Barnstädt.

§ 9**Übergangsregelungen**

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt durch die Gemeinde Barnstädt und bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStG).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer
 1. entgegen § 3 Abs.1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
 4. entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße im Bereich der Bundesstraßen bis zu 500 € im übrigen bis zu 5000 € geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt und der §§ 53 ff. SOG – LSA durch die Gemeinde bleiben unberührt.

§ 11**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Barnstädt vom 20.06.1995 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Barnstädt vom 26.03.1996 außer Kraft.

Barnstädt, den 30.06.2011

Otto Weber
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Barnstädt, beschlossen am 28.06.2011 unter der Beschluss-Nr. 2011-13/049 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 30.06.2011 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Barnstädt, den 30.06.2011

Otto Weber
Bürgermeister

- Siegel -

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Barnstädt

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), des § 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Barnstädt über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten, hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - a. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer in Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 2. für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
für nachfolgende Jahre jeweils am 01.03. des Jahres;
 3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung,
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 4. bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid durch die Gemeinde Barnstädt erhoben.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6
Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 7
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Barnstädt vom 20.06.1995 sowie die erste Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Barnstädt vom 26.03.1996 außer Kraft.

Barnstädt, den 30.06.2011

Otto Weber
Bürgermeister

- Siegel -

Gebührentarif für Sondernutzungen

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Bemessungsgrundlage | Zeiteinheit | Gebührensatz - € - | Mindestgebühr - € - |
|----------|--|---|-------------|-----------------------|------------------------|
| 1.1. | Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen | Stück | Jahr | 40,00 | |
| 1.2. | Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen | Stück | Jahr | 90,00 | |
| 2. | Aufbruch von Verkehrsflächen | je angefangene m ² beanspruchter öffentlicher Fläche | Woche | 0,50 | 10,00 |
| 3. | Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt | je angefangene m ² beanspruchter öffentlicher Fläche | Woche | 0,50 | 5,00 |
| 4. | Container | dto. | Tag | 0,10 | 5,00 |
| 5. | Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten, oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) | je Zufahrt | Monat | 5,00 | |

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Bemessungsgrundlage | Zeiteinheit | Gebührensatz - € - | Mindestgebühr - € - |
|----------|--|---|-------------|-----------------------|------------------------|
| 6. | Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Restaurants, Eisdielen und Geschäften | je angefangene m ² beanspruchter öffentlicher Fläche | Monat | 0,25 | 10,00 |
| 7. | Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände | dto. | Woche | 1,50 | 10,00 |
| 8. | Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art | dto. | Monat | 1,50 | 10,00 |
| 9. | Warenauslagen | dto. | Monat | 0,75 | 5,00 |
| 10. | Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind | je angefangene m ² Ansichtsfläche | Jahr | 15,00 | 25,00 |
| 11. | Leuchtrtransparente, Schilder, Werbefahnen u.ä., Einrichtungen die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen | je angefangene m ² beanspruchter öffentlicher Fläche | Jahr | 15,00 | 25,00 |
| 12. | Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts | je Person | Tag | 10,00 | |

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Bemessungsgrundlage | Zeiteinheit | Gebührensatz - € - | Mindestgebühr - € - |
|----------|---|---|-------------|-----------------------|------------------------|
| 13. | Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher | je Fahrzeug je Fahrzeug | Tag Tag | 22,50 15,00 | |
| 14. | Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen | je Person | Tag | 5,00 | |
| 15. | Werbung mit Lautsprechern | je Lautsprecher | Tag | 7,50 | |
| 16. | Informationsstände, - tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung | je angefangene m ² beanspruchter öffentlicher Fläche | Tag | 0,75 | 10,00 |
| 17. | das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen Fahrzeugen und Anhängern | je angefangene m ² beanspruchter öffentlicher Fläche | Woche | 2,00 | 10,00 |
| 18. | Aufstellung und Anbringung von Hinweisschildern, Transparenten und Plakaten | je angefangene m ² beanspruchter öffentlicher Fläche | Monat | 3,00 | 20,00 |

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Obhausen, beschlossen am 22.06.2011 unter der Beschluss-Nr. 2011-10/058 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 23.06.2011 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Obhausen, den 23.06.2011

Kay-Uwe Böttcher
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Obhausen

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Obhausen.

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Obhausen vom 18.04.1991 (Ausfertigungsdatum), wird wie folgt geändert:

§ 29 erhält folgende neue Fassung:

§ 29 Außerdienststellung und Entwidmung

1. Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit.

3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Sind bei der Entwidmung Ruhezeit oder Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen, führt die Gemeinde Obhausen die Umbettungen kostenlos durch und das Zubehör der Grabstätte nach Anhörung des Nutzungsberechtigten wird kostenlos verlegt.
4. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstückes wiederhergestellt.
5. Außerdienststellungen und Entwidmungen des Friedhofs werden öffentlichen bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 29 wird § 30.

§ 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Obhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obhausen, den 23. Juni 2011

Kay-Uwe Böttcher
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen) beschlossen am 22.06.2011 unter der Beschluss-Nr. 2011-10/059 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 23.06.2011 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Obhausen, den 23.06.2011

Kay-Uwe Böttcher
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung
über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen)

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung Beitragsatz

Für den jährlichen Investitionsaufwand gemäß § 2 (1) der SABS – Ortsteil Obhausen ist ein beitragsfähiger Aufwand für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen für die Abrechnungseinheit nach § 2 (2) der SABS - Ortsteil Obhausen entstanden,
wofür ein Beitragssatz

- für den Abrechnungszeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 von **0,13108445** Euro / m²,

festgelegt wird.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Obhausen, den 23. Juni 2011

Kay-Uwe Böttcher
Bürgermeister

- Siegel-